

## 704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

22. 12. 1967

### Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX XX, betreffend Veräußerung der Geschäftsanteile an der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Tirol, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Innsbruck, Gumpstraße 47**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile an

der „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Tirol, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Innsbruck, Gumpstraße 47, um den Kaufpreis von 40 Millionen Schilling zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

### Erläuternde Bemerkungen

Die „Neue Heimat“ Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft in Tirol, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Innsbruck, hat ein Stammkapital von S 9.000.000,— (in Worten: neun Millionen Schilling). Sämtliche Geschäftsanteile dieser Firma standen im Eigentum der ehemaligen Deutschen Arbeitsfront bzw. ihr gehörender wirtschaftlicher Unternehmungen. Die Geschäftsanteile sind daher gemäß § 1 des Verbotsgesetzes, StGBI. Nr. 13/1945, der Republik Österreich verfallen.

Aus nachfolgender Aufstellung ist der Wohnungsbestand ersichtlich:

Wohnungsbestand am 31. Dezember 1966, 6113 Wohnungen + 95 Geschäfte + 116 Garagen.

Im Jahre 1967 befinden sich im Bau 579 Wohnungen + 1 Geschäft + 48 Garagen.

Im Jahre 1967 werden noch fertiggestellt 197 Wohnungen + 1 Geschäft + 48 Garagen.

Die Geschäftsanteile der „Neue Heimat“ Tirol wurden mit S 40.000.000,— bewertet.

Für die Geschäftsanteile der „Neue Heimat“ in Innsbruck wurde Kaufinteresse seitens der „STAWOG“, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien XVI, Thaliastraße, seitens des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck bekundet.

Bei der Veräußerung der „Neuen Heimaten“ in den einzelnen Bundesländern wurde bisher

nach dem Grundsatz vorgegangen, daß in erster Linie an eine Gebietskörperschaft verkauft werden sollte. Da das Land Tirol und die Stadt Innsbruck bereit sind, den Schätzwert von S 40.000.000,— zu bezahlen, wurden mit der „STAWOG“ keine Verkaufsgespräche geführt. Das Land Tirol und die Stadt Innsbruck beabsichtigen, die Geschäftsanteile zu je 50% zu kaufen.

Der Kaufpreis soll wie folgt bezahlt werden: 10 Millionen Schilling bei Vertragsunterfertigung im Jahre 1968 und der Rest von 30 Millionen Schilling in vier gleichen Jahresraten, beginnend mit 30. Juni des auf den Vertragsabschluß folgenden Jahres. Der Restkaufpreis wird zinsfrei gestundet, doch werden 6% Verzugszinsen für den Fall nicht termingerechter Zahlung vereinbart.

Da die Angebote des Landes Tirol und der Stadt Innsbruck im Rahmen der Schätzung vertretbar sind, wären diese Angebote anzunehmen.

Für die Veräußerung der gegenständlichen Geschäftsanteile bedarf der Bundesminister für Finanzen einer gesetzlichen Ermächtigung.

Kosten sind mit der Durchführung des Gesetzes keine verbunden.

Der Gesetzentwurf betrifft eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Artikels 42 Absatz 5 des Bundesverfassungsgesetzes.